

Satzung des Vereins „GovTech Kommunal e.V.“

in der Fassung vom 17. Februar 2026

Präambel

Mit der Schaffung des GovTech Kommunal e.V. soll für den Standort Deutschland eine (räumliche und digitale) Plattform für Kommunen und kommunale Unternehmen entstehen, die Kollaboration und Co-Creation zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Technologie-Szene ermöglicht und dauerhaft steigert.

Der GovTech Kommunal e.V. dient als Plattform und Vorbild, um Menschen und Vertreter verschiedenster - insbesondere kommunaler - Einrichtungen rund um das Thema Digitalisierung zusammenzubringen, den kontinuierlichen Austausch zu ermöglichen, aktuelle Tendenzen frühzeitig aufzugreifen und fortzuentwickeln sowie Impulse zu liefern und öffentlich zu diskutieren. Hierfür werden zudem diverse Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu diesem Themenbereich angeboten oder gefördert, die den Austausch zwischen Wissenschaft und kommunaler Praxis stärken und den Transfer aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die tägliche Verwaltungsarbeit unterstützen

Damit befähigt der GovTech Kommunal e.V. insbesondere Mitarbeitende in Kommunalverwaltungen zum kompetenten Umgang mit digitalen Technologien und Innovationen und leistet zugleich durch die Förderung des Technologieeinsatzes in der kommunalen Selbstverwaltung einen Beitrag zu einem handlungsfähigen und demokratischen Gemeinwesen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, rechtliche Natur

- (1) Der Verein führt den Namen „GovTech Kommunal e.V.“.
- (2) Der Sitz ist in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen jederlei Geschlechts angesprochen.

§ 2 Ziele, Zwecke, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO und
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Verein verwirklicht seine gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch:
 - (1) Förderung der Wissenschaft und Forschung:
 - Kooperation mit Hochschulen: der Verein arbeitet mit führenden Universitäten, Hochschulen und Lehrstühlen zusammen.
 - Durchführung (wissenschaftlicher) Veranstaltungen, zum Beispiel
 - GovTech Briefings: Diskussion von Trends und strategischen Themen im Kontext digitaler Kommunalverwaltung. Öffentliche Veranstaltungsformate werden über öffentliche Portale kommuniziert.
 - GovTech Cases: Kommunen lernen erfolgreiche Praxisbeispiele technologischer Innovation und digitaler Technologien im öffentlichen Sektor kennen.
 - Förderung wissenschaftlicher Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungen in Form eigener Studien, Thesen und anderer geeigneter Mittel zu digitalpolitischen und gesellschaftlichen Themen im kommunalen Kontext, mit dem Ziel zeitnaher Veröffentlichung der Ergebnisse zur Förderung der öffentlichen Diskussion.
 - (2) Förderung der Volks- und Berufsbildung insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes und kommunale Mandatsträger:
 - Durchführung und Förderung von volks- und meinungsbildenden Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Gesprächsrunden zu relevanten digitalpolitischen Fragen und gesellschaftlichen Auswirkungen insbesondere im kommunalen Kontext.
 - Vernetzung von Kommunalverwaltungen zum Zwecke des fachlichen Austausches von Kenntnissen und Erfahrungen über die Anwendung digitaler Technologie zur Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung.
 - „GovTech Kommunal Fellowships“ (Vergabe von Stipendien mit einer Laufzeit von drei bis sechs Monaten):
 - Ausschreibung, Auswahl und Vergabe von Fellowships für Innovationen in der digitalen Verwaltung in Bezug auf den Einsatz und die Anwendung digitaler Technologien und Innovationen zur Stärkung von Demokratie und demokratischer Öffentlichkeit in Kommunalverwaltungen nach dem Leitmotiv: "durch Technologien Demokratie stärken" als zentrales gesellschaftspolitisches Tech-Leitbild.

- Bei den Fellowships handelt es sich um eine individuelle, personengebundene Förderung, die den Fellows Freiräume und Ressourcen für die Durchführung ihres Arbeitsprojektes verschafft. Die Vergabe mehrerer Fellowships für ein einzelnes Vorhaben ist ebenso ausgeschlossen wie die parallele Vergabe mehrerer Fellowships an eine einzelne Person. Fellows nehmen aktiv am Austausch an den Standorten von GovTech Kommunal teil. Jedes Fellowship verpflichtet zu regelmäßigen Publikationen in Medien (online/ offline) und zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen. Bei der Ausrichtung der Fellowships arbeitet der Verein mit führenden Universitäten, Hochschulen und Lehrstühlen aus dem In- und Ausland zusammen.
- Die Einzelheiten werden in einer entsprechenden Richtlinie geregelt und allgemein veröffentlicht.

(3) Der Verein ist Mitglied bei GovTech Deutschland e.V.

§ 3 Weitere gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an Mitglieder und Dritte unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den GovTech Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur GovTech Deutschland e.V., Gemeinden, Städte, Landkreise der Bundesrepublik Deutschland (Oberbegriff „Kommunen“), weitere kommunale Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, soweit keine privaten Dritten beteiligt sind, sein. Gleiches gilt für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.
- (3) Ordentliche Mitglieder erhalten eine Partizipationsmöglichkeit (§ 5 Abs. 1), die in der Mitgliedschaft enthalten ist.
- (4) Kommunale Unternehmen und Einrichtungen, die in überwiegendem Anteilseigentum eines ordentlichen Mitgliedes stehen, können auf Antrag (§ 5 Abs. 2)

Partizipationsmöglichkeiten erhalten [Partizipanten]. Gleiches gilt für kommunale Eigenbetriebe eines ordentlichen Mitglieds.

- (5) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind in Textform an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. Für ordentliche Mitglieder
 - a) durch Austritt oder Ausschluss (§ 6 Abs. 1 und 2).

§ 5 Partizipationsmöglichkeiten

- (1) Partizipationsmöglichkeit heißt, dass eine Nutzungsmöglichkeit der Infrastruktur des GovTech Kommunal besteht.
- (2) Anträge auf Partizipationsmöglichkeiten können im Einvernehmen mit dem ordentlichen Mitglied vom Partizipanten durch Antrag an den Vorstand selbst gestellt werden. Anträge für die Partizipationsmöglichkeiten eines Partizipanten können auch von dem ordentlichen Mitglied, das überwiegender Anteilseigner der Einrichtung ist, gestellt werden.
- (3) Die Partizipationsmöglichkeit des Partizipanten beginnt mit Beschluss des Vorstandes gemäß § 11 Abs 2 Nr.1. Sie läuft 12 Monate (Partizipationsperiode) und verlängert sich automatisch jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht ordentlich (Abs. 4) oder außerordentlich gekündigt wird; für die außerordentliche Kündigung gilt § 6 Abs. 2 bis Abs. 6 entsprechend.
- (4) Die Partizipationsmöglichkeit von Partizipanten kann sowohl durch den Partizipanten als auch durch den Vorstand des GovTech Kommunal jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der 12-monatigen Partizipationsperiode gekündigt werden.

§ 6 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ordentliche Mitgliedschaften von Kommunen, die vom Bundesprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ gefördert werden und als Maßnahme des Programms – z.B. zur Entwicklung und zum Ausbau von Akteurspartnerschaften – dem Verein beitreten, enden automatisch zum Ende der Förderlaufzeit des Programms. Das Ende der Förderlaufzeit ist dem Vorstand des Vereins rechtzeitig mitzuteilen und nachzuweisen. Der Vorstand ist zuständig für die Feststellung des Beendigungstatbestandes. Entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 1 kann der Vorstand die Zuständigkeit gemäß Satz 6 durch einfachen Beschluss einem einzelnen Vorstandsmitglied zuteilen.

- (2) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, des Verdachts die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden oder aus einem anderen wichtigen Grund wie das Bestehen einer privaten Beteiligung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist das ordentliche Mitglied zu hören.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an den Vorstand zulässig.
- (6) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vereinsrechtlichen Ansprüche des ordentlichen Mitgliedes dem Verein gegenüber und alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Weitere Finanzierungsformen sind möglich, insbesondere die Beiträge für Partizipationsmöglichkeiten. Das Nähere hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Präsidium,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes dem Verein oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen des Vereins GovTech Kommunal e.V.,
 2. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit von GovTech Kommunal e.V.,
 3. Beschluss über Satzungsänderungen,

4. Beschluss über Mitgliedschaft im GovTech Deutschland e.V.,
 5. Entgegennahme und Prüfung des Jahresabschlusses und Jahresberichts des Vorstandes,
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 7. Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 8. Wahl des Vorstandes und Wahl des versammlungsleitenden Vorstands,
 9. Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs.2 BGB,
 10. Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
 11. Erlass der Geschäfts- und Beitragsordnungen des Vereins,
 12. Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB,
 13. Vorherige Zustimmung zu den Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, insbesondere
 - a. Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins,
 - b. Wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation,
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstückrechten,
 - d. Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten an beweglichem Vermögen des Vereins,
 - e. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen. Die jeweiligen Wertgrenzen für, beziehungsweise Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
 - f. Die Mitgliederversammlung kann sich die Entscheidung bei der Besetzung besonders wichtiger Stellen oder zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Verträgen mit den Inhabern solcher Stellen in der Geschäftsordnung vorbehalten.
 14. Wahl der Mitglieder des Präsidiums.
 15. Beschlussfassung über sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einzuladen. Die ordentlichen Mitglieder können sich im Rahmen der Mitgliederversammlung separat beraten und Beschlüsse fassen.
 - (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Textform bei dem versammlungsleitenden

Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand an die Mitglieder versandt.

- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der versammlungsleitende Vorstand oder sein Stellvertreter.
- (6) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. §15 bleibt unberührt.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder und sind durch den GovTech Deutschland e.V. zu genehmigen.
- (10) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitz der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.
- (12) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es sich um seine persönlichen Angelegenheiten handelt.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen. Auch die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Fernkommunikation ist möglich. Soweit andere virtuelle Kommunikationsmittel zur Durchführung einer Mitgliederversammlung eingesetzt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder. Zudem muss sichergestellt werden, dass die gleichen Sicherheitsstandards wie bei den vorgenannten virtuellen Kommunikationsmitteln eingehalten werden und nur Vereinsmitgliedern der Zugang möglich ist.
- (14) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der teilnehmenden Mitglieder bzw. im Fall von Online-Verfahren oder Telefonkonferenzen durch eindeutige Willensbekundung der teilnehmenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche und geheime Stimmabgabe, wenn auf Befragen des

Versammlungsleitenden die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine solche Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleitende hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer teilnehmender Mitglieder durchzuführen.

- (15) Ein Beschluss kann ohne Versammlung der Mitglieder im Wege der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden. Die Durchführung und die Festlegung des Verfahrensablaufs obliegen dem Vorstand. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Der Vorstand hat das Beschlussergebnis schriftlich zu dokumentieren und den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Termin gemäß Satz 3 zur Kenntnis zu geben.
- (16) Ordentliche Mitglieder können andere ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu fünf andere ordentliche Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung kann in Textform erbracht werden.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Überschreitet die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins am 30. November eines Kalenderjahres den Wert von 200 Mitgliedern, ist der Vorstand verpflichtet, diesen Mitgliederstand bis spätestens 31. Dezember desselben Jahres verbindlich festzustellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Liegt der festgestellte Mitgliederstand über 200, soll in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung des unmittelbar folgenden Geschäftsjahres eine Satzungsänderung zur Einführung eines Delegiertensystems beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand soll spätestens zwei Monate vor dieser ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausgearbeiteten Satzungsänderungs- und Wahlordnungsvorschlag vorlegen, der insbesondere Regelungen enthält über:
 - a) den Delegiertenschlüssel (Zahl der Delegierten je Klasse),
 - b) das Wahlverfahren und die Amtszeit der Delegierten,
 - c) die Übergangsregelung von der Mitgliederversammlung zur Delegiertenversammlung.
- (4) Das Delegiertensystem tritt erst mit Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Bis dahin bleibt die bisherige Mitgliederversammlung handlungsfähig und beschlussberechtigt.
- (5) Eine Rückkehr zur Mitgliederversammlung ohne Delegierte ist nur auf ausdrücklichen Antrag der Mitgliederversammlung möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch Satzungsänderung gemäß § 33 BGB.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder, sowie über Anträge auf Partizipationsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2. Der Vorstand kann die Zuständigkeit für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und auch die Zuständigkeit der Entscheidung über Anträge auf Partizipationsmöglichkeiten durch einfachen Beschluss einem einzelnen Vorstandsmitglied zuteilen.
 2. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 3. Einrichtung einer Geschäftsstelle gem. § 13,
 4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu vier stimmrechtslosen Beisitzern.

Der Vorstand soll sich wie folgt zusammensetzen:

- 4 Mitglieder, die die Kommunen unterschiedlicher Größe repräsentieren sollen
- 1 hauptamtliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied („Managing Director“)

Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied, dem Präsidium und dem Vorstand zu.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vorbehaltlich §9 Absatz 1 Nr. 11 die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt und beschließt über die Stellvertretung für den versammlungsleitenden Vorstand. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

- (4) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand fachlich und sollen über entsprechende Qualifikationen verfügen. Sie werden vom Vorstand auf bis zu drei Jahre gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Einzelnen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt nicht für Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist vorbehaltlich Absatz 3 zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus und sinkt die Vorstandszahl unter zwei ab, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur Bestellung eines Nachfolgers einen kommissarischen Vertreter. Der verbleibende Vorstand beruft

in diesem Fall unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl ein.

- (8) Durch die Mitgliederversammlung können auch andere Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB berufen werden. Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Vorstandes gemäß Abs. 2.
- (9) Der Vorstand wird auf Ladung durch den versammlungsleitenden Vorstand bzw. im Hinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit zu einzelnen Abstimmungsfragen kann auch durch die Einholung einer schriftlichen oder telekommunikativen Stimmabgabe, der nicht anwesenden Mitglieder erzielt werden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des versammlungsleitenden Vorstands den Ausschlag. Beisitzer haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (11) Die Regelungen zu Onlineverfahren der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 13 und 14) gelten sinngemäß.
- (12) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand zu allen Geschäftsführungsmaßnahmen Weisungen erteilen.

§ 12 Präsidium

- (1) Ein Präsidium kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sofern kein Präsidium eingerichtet ist, übernimmt die Mitgliederversammlung die Zuständigkeiten des Präsidiums gemäß Absatz 2.
- (2) Das Präsidium überwacht die laufende Tätigkeit des Vorstands. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Kontrolle des Vorstands bei der Umsetzung der strategischen Ziele und der wesentlichen Entscheidungen des Vereins gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1.
 2. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 3. Erlass einer Beschaffungs- und Einkaufsrichtlinie
 4. Empfehlung an die Mitgliederversammlung über
 - die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellten Entwürfe der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 10 und

- die Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 13.
- (3) Das Präsidium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
 - (4) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Erneute Benennungen sind möglich.
 - (5) Präsidiumsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - (6) Das Präsidium bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - (7) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch seine*n Vorsitzende*n in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen, die am Tag der Versendung der Einladung beginnt. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die zugehörigen Unterlagen zu übersenden.
 - (8) Das Präsidium muss mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.
 - (9) Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Präsidiums unverzüglich unter Beachtung des Absatzes 7 das Präsidium einberuft.
 - (10) Die Regelungen zu Onlineverfahren der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 13 und 14) gelten sinngemäß.
 - (11) Zu seinen Sitzungen kann das Präsidium Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation einladen.
 - (12) Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
 - (13) GovTech Kommunal versieht das Präsidium mit allen zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungs- und Beschlussgegenstände erforderlichen Informationen.
 - (14) Das Präsidium beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder;
 - (15) Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt das Präsidium der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mit.
 - (16) Die Mitglieder des Präsidiums haben über die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratung vertraulich zu behandeln.
 - (17) Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.
 - (18) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin einrichten, die vom hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied („Managing Director“) geleitet wird.
- (2) Das hauptamtliche geschäftsführende Vorstandsmitglied vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Das hauptamtliche geschäftsführende Vorstandsmitglied kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 14 Vermögensbindung

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück, insbesondere keine geleisteten Einlagen, Mitgliedsbeträge oder Spenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss abweichend von § 9 Absatz 2 der Satzung durch den Vorstand zwei Monate vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert den Mitgliedern eine Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief zugesandt zu haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorhergegangenen Mitgliederversammlung stattfinden muss.
- (3) Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 16 Personal, Wirtschaftsprüfung, Vergaben

- (1) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zweckerfüllung Personal anstellen und ist insoweit dessen Arbeitgeber.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er die Buchführung erläutert, durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Der Verein wendet bei Auftragsvergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 GWB die Regelungen des Teil 4 des GWB an (GWB-Vergaberecht).

- (4) Der Verein beachtet bei Aufträgen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Regelungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (öffentliches Preisrecht).

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.